

VERTRAG ÜBER DIE VERMIETUNG EINER WERBEFLÄCHE für gemeinnützige Vereine

Stand: 2.11.2012



Der Verkehrs- und Förderverein Lennep e.V., vertreten durch den Vorstand,
Postfach 110 751, 42867 Remscheid

- im folgenden „VFV“ genannt –

vermietet hiermit

- im folgenden „Mieter“ genannt –

die im Folgenden gekennzeichnete Werbefläche an der Werbetafel Trecknase/Remscheid-Lennep“:

Größe der vermieteten Werbefläche:
Positionen der vermieteten Werbefläche:

Breite: 530 cm Höhe: 240 cm

Andere Formate sind nicht zugelassen, um ein harmonisches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

Die Vermietung der Werbefläche beginnt

am / Uhr und

endet am / 24.00 Uhr.

Der Mietpreis beträgt € 15,00 (Eins-fünf, Komma, Null-Null) zzgl. gesetzl. MWST (derzeit 19%) pro Woche

Die Zahlung des Mietpreises erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der gemieteten Fläche durch den Mieter und ist im Voraus eine Woche nach Vertragsabschluss fällig. Und auf das Konto Nr. 107 938 bei der Sparkasse Remscheid (BLZ 340 500 00) zu erbringen. Weisen gemeinnützige Vereine in Ihrer Werbung auf Sponsoren hin, ist der Preis fällig, den institutionelle Nutzer (z.Zt € 490,00) zahlen.

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung trägt der Mieter. Werbung mit erotischen Inhalten ist verboten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine Haftpflichtversicherungsbestätigung vorzulegen, die die Risiken einer Nutzung abdecken. Die durchzuführende Werbemaßnahme ist in Form eines Bildes vor dem Abschluss des Vertrages dem Vermieter vorzulegen. Darüber hinaus stellt der Mieter den Verkehrs- und Förderverein Lennep e.V. von jeder Haftung für mögliche Risiken während der Mietzeit frei.

Die Werbemaßnahme des Mieters dient

Das Material der Werbung muss aus PVC Plane bestehen. Die Anbringung der Werbematerialien erfolgt mittels Kunststoff – Kabelbindern. Draht, Schrauben und/oder andere Befestigungsmaterialien sind nicht zugelassen.

Der Mieter ist für die Anbringung und Abnahme der Werbematerialien selbst verantwortlich.

Der VFV übernimmt keine Haftung für eine Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Werbematerialien des Mieters.

Sofern die Werbematerialien des Mieters zerstört worden sind, so dass eine ordnungsgemäße Betrachtung/Erkennbarkeit der Werbung nicht mehr gewährleistet ist bzw. von den Werbematerialien einer Gefährdung ausgeht, so ist der Mieter verpflichtet, die Werbematerialien unverzüglich, spätestens zwei Tage nach der Beschädigung und Aufforderung durch den VFV von der gemieteten Werbefläche abzunehmen.

Remscheid den, _____

Verkehrs- und Förderverein e.V.

Mieter